



# Satzung des Vereins Omnia Space e.V.

---

Omnia Space e.V. – Raum für Jeden – ist ein Ort, an dem Menschen aller Generationen, Hintergründe und Fähigkeiten zusammenkommen, um gemeinsam Verantwortung für eine gesunde, gerechte und lebenswerte Zukunft zu übernehmen.  
konkrete Umsetzung statt reiner Vision – und auf das gute Beispiel, das andere inspiriert.  
Der Verein schafft Räume für Dialog, Bildung, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung – lokal verwurzelt, global vernetzt.

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge und Finanzierung.....	3
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Vorstand.....	4
§ 8 Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Rechnungslegung und Kassenprüfung .....	6
§ 12 Wirtschaftliche Betätigung, Personal und Dienstleistungen .....	6
§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Vertraulichkeit .....	6
§ 14 Öffentlichkeitsarbeit, digitale Verwaltung und Social Media .....	7
§ 15 Haftung.....	7
§ 16 Aufwendungen, Reisekosten, Vergütungen und Honorare .....	7
§ 17 Auflösung des Vereins / Vermögensbindung .....	8

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Omnia Space“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Seligenstadt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Außendarstellung kann der Verein die Zusatzbezeichnung „Raum für Jeden“ verwenden; sie ist nicht Bestandteil des eingetragenen Vereinsnamens.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck Zweck des Vereins ist die
  - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
  - sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 13 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung von Gesundheitstagen, Präventions-, Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen, Vorträgen, Seminaren und Workshops,
  - die Organisation und Durchführung gemeinnütziger Hilfsprojekte im In- und Ausland, insbesondere zur Verbesserung der medizinischen Versorgung,
  - die Beschaffung, Sammlung und Weitergabe von medizinischen Hilfsmitteln, Arzneimitteln und medizinischem Verbrauchsmaterial an hilfsbedürftige Personen oder steuerbegünstigte Körperschaften,
  - Maßnahmen der Bildung und Aufklärung in den Bereichen Gesundheit, Prävention und gesellschaftliche Verantwortung,
  - die Unterstützung benachteiligter Personengruppen (insbesondere Jugendliche, Menschen mit Behinderung, sozial benachteiligte Personen) bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
  - die Durchführung von kulturellen, sozialen und generationsübergreifenden Projekten, die der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dienen.
3. Der Verein ist nicht gewerblich tätig. Eine Personalvermittlung, Fachkräftevermittlung oder wirtschaftliche Beratung findet nicht statt.
4. Der Verein handelt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51–68 AO.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Rechte und Pflichten: Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten.

Beendigung: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären), durch Ausschluss (bei vereinschädigendem Verhalten, beschlossen von der Mitgliederversammlung), durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person.

Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Beiträge und Finanzierung**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Pflichtbeitrag in Höhe von 10 € pro Jahr.

Die Beiträge sind jeweils im Monat August eines Jahres fällig. Der Einzug erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren. Der Verein kann hierfür eigene Systeme des Vereinsmanagements oder andere geeignete elektronische Zahlungsdienste nutzen.

Neben den Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Verein durch Spenden, Fördermittel, freiwillige Zuwendungen, Einnahmen aus satzungsgemäßen Veranstaltungen sowie zweckgebundene Zuschüsse.

Für den Zahlungsverkehr des Vereins wird ein Konto bei der Sparkasse Langen-Seligenstadt geführt.

Die Verwaltung der Mitgliedsdaten und der Zahlungsabwicklung erfolgt überwiegend elektronisch.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ggf. weitere durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtete Gremien.

Alle Organe des Vereins haben die Aufgaben im Sinne der Vereinsziele nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Beschlüsse der Organe sind – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit gültig.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister/in.

Der Vorstand kann bei Bedarf durch Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer haben beratende Funktionen und sind nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Jahresbericht.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über die Tätigkeit des Vereins zu informieren.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder, bei deren Verhinderung, von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Einberufung: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Rechnungslegung und Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine ordnungsgemäße Jahresrechnung zu erstellen, die alle Einnahmen, Ausgaben sowie das Vereinsvermögen umfasst.

Die Jahresrechnung ist spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres vorzulegen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist für zwei Amtszeiten zulässig.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buch- und Kassenführung sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung und berichten der Mitgliederversammlung.

Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Wirtschaftliche Betätigung, Personal und Dienstleistungen**

Zur Erfüllung seiner Zwecke darf der Verein Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einschalten, Unternehmen oder selbständige Dienstleister beauftragen und hierfür Vergütungen zahlen.

Der Verein ist berechtigt, Arbeitnehmer/innen und freie Mitarbeiter/innen einzustellen. Die Anstellung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Kurzfristige Arbeitsverträge, insbesondere zur Überbrückung von Personalengpässen oder projektbezogenen Aufgaben, sind zulässig.

Über die Einstellung entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten (z. B. Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EStG).

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Vertraulichkeit**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung seiner Zwecke und gemäß DSGVO und BDSG.

Mitglieder haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit sowie Löschung ihrer Daten, soweit keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden.

Alle im Verein tätigen Personen mit Zugang zu vertraulichen Informationen sind verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln und eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

Interne Vereinsunterlagen und personenbezogene Daten dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden, außer es besteht eine gesetzliche Pflicht oder Zustimmung der Betroffenen.

Der Vorstand ist verantwortlich für Datenschutzmaßnahmen und kann bei Bedarf eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen.

## **§ 14 Öffentlichkeitsarbeit, digitale Verwaltung und Social Media**

Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Nutzung erfolgen ausschließlich in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

Für alle Publikationen, Pressemitteilungen und Online-Auftritte ist der Vorstand verantwortlich. Er kann eine\*n Pressesprecher\*in benennen, die/der im Auftrag des Vorstands handelt.

Die Verwaltung des Vereins (Mitgliederverwaltung, Beitragswesen, Spendenverwaltung, Projektorganisation) erfolgt überwiegend elektronisch. Der Vorstand legt geeignete Systeme fest und überwacht deren datenschutzkonforme Anwendung.

Mitglieder oder Dritte, die Öffentlichkeitsarbeit oder Verwaltungsaufgaben übernehmen, handeln nur auf Grundlage einer Beauftragung durch den Vorstand.

## **§ 15 Haftung**

Für alle Tätigkeiten im Rahmen des Vereins gilt die Haftungsprivilegierung nach §§ 31a und 31b BGB.

Vorstand und Mitglieder haften nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

Der Verein haftet nicht für Schäden an Mitgliedern, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind oder auf Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit zurückgehen.

Im Außenverhältnis haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflicht- sowie weitere zweckdienliche Versicherungen abzuschließen (z. B. Vereinshaftpflicht, D&O, Veranstaltungshaftpflicht, Unfallversicherung, Kfz/Transport, optional Inventar- oder Rechtsschutzversicherung).

## **§ 16 Aufwendungen, Reisekosten, Vergütungen und Honorare**

Personen, die im Auftrag des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen (Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Fortbildungskosten).

Der Verein darf Fachpersonal aus dem In- und Ausland beauftragen, einladen oder unterbringen und hierfür die notwendigen Kosten übernehmen, soweit sie der Zweckerfüllung dienen.

Für Leistungen können angemessene Honorare oder Vergütungen gezahlt werden. Grundlage sind Honorar- oder Dienstleistungsverträge sowie die steuerlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 26, 26a EStG).

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung, Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschale erhalten.

Über die Höhe und Bewilligung von Kosten und Vergütungen entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Alle Zahlungen müssen angemessen sein und dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins / Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
2. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 7 oder Nr. 13 AO zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.